

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 24 (1956)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Eine öffentliche Stimme : zur Reform des österreichischen Strafrechts  
**Autor:** Tschadek, Otto  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-570548>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

seine eigenen Freunde unerwartet zu ihm gekommen wären, sodass er hätte absagen müssen. Ja, stimmten die Nelsons bei, sie hätten gesehen, wie der junge Mann die Wertsachen ablieferte und hätten auch von Johnnys seltsamem Benehmen gehört.

Die Polizei stand natürlich vor einem Rätsel. Aber schliesslich ist ja ein Polizist klug genug, um einen Selbstmord zu erkennen, der ungeschickt als Raubmord frisiert wurde. Deshalb erlaubten sie dem hübschen Willie und seinem reizenden neuen Freund nach Hause zu gehen — gemeinsam.

. . . und sie lebten glücklich und zufrieden bis an ihr seliges Ende??? Das möchte ich nicht behaupten. Wenn *du* der reiche Willie wärest oder der scharfsinnige junge Blonde, würdest *du* es wagen glücklich zu sein?

*(Uebersetzt von Rudolf Jung.)*

*(Anmerkung der Redaktion: Die obenstehende Skizze von James Barr ergab das Motiv für den Einakter «Die Halbstarke», den wir auf dem Herbstfest spielten. Die vielen Besucher des Herbstfestes wird es sicher interessieren, die Originalskizze von James Barr (die in ONE erschien) kennen zu lernen. Der amerikanische Titel, der hier wörtlich übersetzt ist «Death in a Royal Family» deutet darauf hin, dass im amerikanischen Jargon ein reicher alter Homosexueller Queen (Königin) genannt wird.)*

---

## Eine öffentliche Stimme

*zur Reform des österreichischen Strafrechts.*

In der letzten Zeit haben die Gerichte in bedauerlicher Weise ein starkes Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte verzeichnen müssen. Die Ursachen liegen zweifellos in den Folgen des Krieges, und es erscheint wünschenswert, dass sich Juristen und Aerzte einmal mit diesem Problem beschäftigen. Man kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, dass die Bestimmungen des Strafrechtes selbst veraltet und zum Teil zu weit gezogen sind. § 129 b des Strafgesetzes stellt die Homosexualität unter schwere Strafen. Da es aber zu allen Zeiten eine angeborene und medizinisch nicht korrigierbare Homosexualität gegeben hat, muss die Frage gestellt werden, ob eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt den Sinn, der in der General- und Spezialprävention gelegen ist, erfüllen kann. Letzten Endes sind sexuelle Perversitäten mit Ausnahme der Homosexualität nur dann strafbar, wenn sie die öffentliche Sittlichkeit verletzen, Jugendliche gefährden oder körperliche Schädigungen nach sich ziehen. Keine dieser Voraussetzungen muss zutreffen, wenn zwei homosexuell veranlagte Menschen zueinander in Beziehungen treten. Der § 129 b hat bis jetzt nur ein bedauerliches Erpresserwesen gefördert, er hat also in vielen Fällen zweifellos auch vom Standpunkt der Moral und Sittlichkeit eher geschadet als genützt.

*Otto Tschadek, österreichischer Minister, in der sozialistischen Monatsschrift: «Die Zukunft», Wien. — Nr. 9/1952.*